

05.05.93

Antrag

der Länder Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen

zur

Ersten Verordnung zur Änderung der Kulturpflanzen-Ausgleichs- zahlungs-Verordnung

Punkt 39 der 656. Sitzung des Bundesrates am 7. Mai 1993

Der Bundesrat möge an Stelle der Ziffer 5 der Strichdrucksache 198/1/93 folgendes beschließen:

Zu Artikel 1 nach Nr. 5 (§ 14 Abs. 2 Nr. 1)

In Artikel 1 ist nach Nr. 5 folgende Nr. 5a einzufügen:

' 5 a. In § 14 Absatz 2 wird die Nummer 1 wie folgt gefaßt:

"1. den Aufwuchs auf den stillgelegten Flächen mindestens einmal zwischen dem 15. Juni und 15. Juli zu mähen oder zu mulchen und " '.

Als Folge

ist in Nummer 9 der Buchstabe a wie folgt zu fassen:

' a) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1;
Nummer 5 wird wie folgt gefaßt:

"5. entgegen § 14 Abs. 2 Nr. 1 den Aufwuchs auf einer stillgelegten Fläche nicht mindestens einmal zwischen dem 15. Juni und 15. Juli mäht oder mulcht oder" '.

...

Ausgeliefert am 06. MAI 1993

Begründung:

Nach Artikel 3 Absatz 2 der VO (EWG) 2293 sind die Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen verpflichtet, stillgelegte Flächen zu pflegen, um an der Stützungsregelung teilhaben zu können.

Im Artikel 14 Absatz 2 Nummer 1 der Kulturpflanzen-Ausgleichszahlungs- Verordnung wurde der Mahd- bzw. Mulchzeitpunkt auf den Juni festgelegt.

Der sächsische Antrag zielt darauf ab, für 1993 eine Verschiebung des Mahdtermins bis zum 15. Juli festzulegen, um dadurch die Gefährdung von Niederwild und bodenbrütenden Vogelarten zu minimieren.

Eine generelle Verschiebung bis Anfang August, wie nach EG-Recht möglich (Mindeststillegungszeitraum von sieben Monaten, der nach Wahl des Mitgliedsstaates frühestens am 15. Dezember beginnt und spätestens am 15. August endet), sollte für die Folgejahre in Abstimmung zwischen Ländern, Bund und Wirtschaftsbeteiligten erfolgen.

Das Nutzungsverbot des während des Stillegungszeitraumes auf den stillgelegten Flächen entstandenen Aufwuchses (§ 14 Absatz 1 Nummer 4) wird durch den Vorschlag nicht berührt.

- *) Hinweis: Bei Annahme des Landesantrages und der Ziffer 7 der Ausschlußempfehlungen ist Artikel 1 Nummer 9 in der Beschluß-Drucksache entsprechend neu zu fassen.